

Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern für die Zulassung zur Pfingstkirmes der Stadt Menden (Sauerland) vom 11.11.2021

Aufgrund des § 41 (1) Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Menden am 23.06.2020 die folgenden Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern für die Zulassung zur Pfingstkirmes beschlossen:

§ 1

Für die Überlassung von Plätzen anlässlich der Pfingstkirmes werden pro Tag je angefangenem m² (Nummern 1 – 8) die nachfolgender Standgelder oder der Pauschalbetrag (Nummer 9) erhoben:

1.	Fahrgeschäfte		
	1.1	Fahrgeschäfte wie Rundfahrgeschäfte, Hochfahrgeschäfte, Riesenräder, Autoscooter, Schaukeln und dergleichen	0,94 €
	1.2	Großgeschäfte wie Achterbahnen, Wasserbahnen und dergleichen	0,74 €
2.	Kinderfahrgeschäfte		1,60 €
3.	Belustigungsbetriebe wie Schaugeschäfte, Laufgeschäfte, Geisterbahnen und dergleichen		0,93 €
4.	Spielbetriebe wie Glücksspiele, Verlosungen, Derbys, Dosenwerfen und dergleichen		2,60 €
5.	Süßwarenbetriebe (Eis, Mandeln, Bonbons, Früchte, Waffeln, Crêpes, Brezeln u. dgl.)		2,95 €
6.	Imbissstände		4,08 €
7.	Gastronomiebetriebe		
	7.1	Schankbetriebe	3,96 €
	7.2	Schank- und Speisewirtschaften	4,06 €
8.	Verkaufsbetriebe		3,10 €
9.	Sonstige Betriebe		220,00 €
Mindestbetrag Ziffern 1 – 9 für die Dauer der Veranstaltung			140,00 €

§ 2

Bei gewerblichen Getränke- und Imbissständen mit angebauter Sitzgelegenheit wird die Flächeninanspruchnahme durch den Ausschank- bzw. Imbisswagen berechnet. Diese Stände haben unentgeltlich einen Toilettenwagen bereitzuhalten.

§ 3

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern für die Zulassung zur Pfingstkirmes der Stadt Menden vom 12.04.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Richtlinien der Stadt Menden wird hiermit verkündigt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 11.11.2021

gez. Dr. Schröder
Bürgermeister